



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	GRUNDSATZBESTIMMUNGEN	4
	Zweck Art. 1	4
	Grundsatz Videoüberwachung Art. 2	4
II	AUSFÜHRUNG	4
	Einrichtung der Überwachungskameras Art. 3.....	4
	Aufzeichnung und Auswertung Art. 4.....	4
	Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen Art. 5.....	5
	Protokollierung und Berichterstattung Art. 6.....	5
III	DATENSICHERHEIT	5
	Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung Art. 7	5
	Datenschutzkontrollorgan Art. 8.....	5
IV	SCHLUSSBESTIMMUNG	6
	Inkrafttreten Art. 9	6

Die Urversammlung von Zermatt

- erwägend, dass Einbrüche und Diebstähle am zunehmen sind;
- erwägend, dass immer wieder Vandalenakte zu verzeichnen sind;
- erwägend, dass Gewaltakte und Schlägereien vor allem in der Nacht zunehmen;
- eingesehen Art. 28 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA), über dessen Inkrafttreten vom Staatsrat noch nicht entschieden wurde
- auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, insbesondere auch den Schutz von Objekten von Vandalen-Akten auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichem Boden.

Art. 2

Grundsatz Videoüberwachung

¹⁾ Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Diese werden öffentlich publiziert und die Standortpläne sind bei der Gemeinde einsehbar. Der Gemeinderat weist durch deutlich sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hin.

²⁾ Sie erfolgt in Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis.

II. AUSFÜHRUNG

Art. 3

Einrichtung der Überwachungskameras

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung nur auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Plätzen erfolgt.

Art. 4

Aufzeichnung und Auswertung

¹⁾ Videoaufnahmen werden grundsätzlich ohne Aufschaltung im Büro der Gemeindepolizei gespeichert. Aufschaltungen erfolgen:

- bei Vorliegen von strafbaren Handlungen;
- bei Abklärungen zu Täterermittlungen;
- nach Weisung der Ermittlungs- und Strafbehörden.

²⁾ Der Gemeinderat beauftragt den Leiter Gemeindepolizei sowie dessen Stellvertreter mit der Auswertung, Speicherung und Vernichtung von Videoaufzeichnungen.

Art. 5

Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

In gespeicherte Videoaufnahmen nimmt die Gemeindepolizei nur Einsicht nach gesetzwidrigen Vorfällen oder auf Anordnung der zuständigen strafverfolgenden Behörden, an die eine Weiterleitung im Rahmen eines Strafverfahrens erfolgt.

Art. 6

Protokollierung und Berichterstattung

- 1) Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst das Datum, den Grund des Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
- 2) Der Gemeinderat entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Gemeindepolizei. Diese umfasst die monatlichen Zugriffsprotokolle sowie besondere Vorfälle. Schwerwiegende Vorfälle sind dem Gemeinderat sofort zu melden.
- 3) In der Regel sind die Protokolle monatlich zuzustellen.

III DATENSICHERHEIT

Art. 7

Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung

- 1) Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter technischer und organisatorischer Massnahmen zu verhindern.
- 2) Die Videoaufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 30 Tage. Anschliessend sind sie zu vernichten. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- 3) Der Gemeinderat gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

Art. 8

Datenschutzkontrollorgan

- 1) Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob die Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen, sowie die Datenbearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung rechtmässig erfolgen.

²⁾ Er sorgt für die Behebung festgestellter Mängel und ist für allfällige Auskunftsbegehren zuständig.

IV SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 9

Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Homologation durch den Staatsrat nach der Annahme durch die Urversammlung in Kraft.

²⁾ Sämtliche Bestimmungen, welche dem vorliegenden Reglement widersprechen, werden aufgehoben.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 27. August 2009.

Angenommen durch die Urversammlung am 29. November 2009.

Genehmigt durch den Staatsrat am 29. September 2010.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Christoph Bürgin	Werner Biner
Präsident	Leiter Verwaltung